



**Kleine Anfrage der SVP Fraktion
betreffend Kosten im Strafvollzug im Kanton Zug**

Antwort des Obergerichts und des Regierungsrats
vom 1. Oktober 2013

Am 6. September 2013 reichte Manuel Brandenburg im Namen der SVP Fraktion eine kleine Anfrage ein. Die kleine Anfrage nimmt Bezug auf den Fall "Carlos" im Kanton Zürich.

Das Obergericht und der Regierungsrat nehmen zur kleinen Anfrage wie folgt Stellung:

1. Kompetenzen im Bereich Straf- und Massnahmenvollzug

Die Kompetenzen im Straf- und Massnahmenvollzug sind aufgeteilt nach dem Erwachsenenstrafrecht und dem Jugendstrafrecht. Bei Erwachsenen ist die Sicherheitsdirektion zuständig. Die Planung, Durchführung und Steuerung des Straf- und Massnahmenvollzugs ist Aufgabe des Vollzugs- und Bewährungsdienstes (VBD).¹ Die Aufsicht übt der Regierungsrat aus. Bei Jugendlichen ist die Jugendanwältin bzw. der Jugendanwalt zuständig.² Die Aufsicht übt das Obergericht aus.³

Aufgrund dieser beiden unabhängigen Kompetenzen erfolgt die Beantwortung der kleinen Anfrage durch den Regierungsrat und das Obergericht nachfolgend in separaten Antworten.

2. Antwort auf die Frage

Wie viele Personen im Strafvollzug, für die der Kanton Zug zuständig ist, kosten die öffentliche Hand mehr als Fr. 15'000.-- pro Monat?

2.1 Erwachsenenstrafrecht (Beantwortung durch den Regierungsrat)

Im Erwachsenenstrafrecht gibt es Strafen und Massnahmen. Sofern eine stationäre therapeutische Massnahme⁴ angeordnet wird, geht der Vollzug der Massnahme dem Vollzug der Freiheitsstrafe voraus, wobei der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug auf die Strafe angerechnet wird (sog. dualistisch-vikariierendes System). Das Gericht entscheidet, zu welcher Strafe ein Täter oder eine Täterin verurteilt und ob eine Massnahme angeordnet wird. Der VBD hat die vom Gericht angeordneten Strafen und Massnahmen in den in der Schweiz vorhandenen Institutionen zu vollziehen.

¹ § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über den strafrechtlichen Justizvollzug gegenüber Erwachsenen vom 7. Dezember 2010 (BGS 331.2)

² § 120 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; BGS 161.1), § 2 der Verordnung über den Vollzug der Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen vom 20. November 2007 (VVJ; BGS 331.71) sowie Art. 42 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO; SR 312.1)

³ § 120 Abs. 2 GOG

⁴ Behandlung von psychischen Störungen nach Art. 59 StGB, Suchtbehandlung nach Art. 60 StGB oder Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB

Die Kosten der jeweiligen Platzierungen werden vom Strafvollzugskonkordat verbindlich festgelegt (Kostgeldliste). Basis bildet hierbei der Aufwand für den Betrieb der jeweiligen Anstalt.⁵ Je nach konkretem Vollzugauftrag variieren die Tagessätze innerhalb einer Anstalt. In der nachfolgenden Tabelle findet sich eine Übersicht der Kosten bei Männern⁶ gemäss Kostgeldliste des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz⁷ sowie die jeweilige Anzahl der Geschäfte des VBD per 12. September 2013:

Vollzugsart	Kosten pro Tag	Ø pro Monat, gerundet (Kosten pro Tag x 365 / 12)	Anzahl im Vollzug durch VBD
Strafvollzug offen	Fr. 287.-- bis Fr. 345.--	Fr. 8'730.-- bis Fr. 10'494.--	52
Strafvollzug geschlossen (inkl. Si- cherheitsabteilung)	Fr. 272.-- bis Fr. 650.--	Fr. 8'273.-- bis Fr. 19'771.--	22 (davon 1 über Fr. 15'000.-- pro Monat)
Massnahmenvollzug offen	Fr. 308.-- bis Fr. 553.--	Fr. 9'368.-- bis Fr. 16'820.--	2
Massnahmenvollzug geschlossen (inkl. Verwahrung)	Fr. 354.-- bis Fr. 653.--	Fr. 10'768.-- bis Fr. 19'862.--	5 (davon 3 über Fr. 15'000.-- pro Monat)
Forensische Psychiatrien	über Fr. 1'000.-- (sehr unterschiedlich je nach Behandlung und Sicherheitsstufe)	über Fr. 30'417.--	0
Wohn- und/oder Ar- beitsexternat	Fr. 126.-- bis Fr. 155.--	Fr. 3'833.-- bis Fr. 4'715.--	2
Total			83

Dazu kommen jeweils Zusatzkosten wie z.B. Beitrag Baufonds von aktuell Fr. 10.-- pro Tag, d.h. zzgl. rund Fr. 304.-- pro Monat, sowie Nebenkosten wie z.B. AHV-, IV- und Krankenkassenbeiträge. Inklusiv dieser Zusatz- und Nebenkosten finden sich derzeit die oben genannten **vier Fälle**, deren **Kosten Fr. 15'000.-- pro Monat** übersteigen. Diese teilen sich in folgende Vollzugsarten auf:

- 1x Strafvollzug auf der Sicherheitsabteilung mit rund Fr. 16'000.-- pro Monat;
- 1x Massnahmenvollzug (Verwahrung nach Art. 64 StGB) mit rund Fr. 16'000.-- pro Monat;
- 1x Massnahmenvollzug (stationär therapeutische Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 StGB) mit rund Fr. 20'700.-- pro Monat;
- 1x vorzeitiger Massnahmenvollzug nach Art. 236 StPO (absehbare Verurteilung zu einer stationär therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB); genaue Kosten noch unklar, voraussichtlich rund Fr. 20'000.-- pro Monat.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass je höher die Sicherheitsstufe angelegt wird, desto teurer ist der Vollzug. Anhand der Jahresrechnungen und der Budgets zeigen sich die zunehmenden Kosten im Erwachsenenvollzug. Dies ist unter anderem die Konsequenz daraus, dass auf-

⁵ Es handelt sich dabei nicht um Vollkosten, da Abschreibungen für Investitionen aber auch der Ertrag aus der Arbeit der Gefangenen nicht eingerechnet werden.

⁶ Bei Frauen sind die Kosten im Normalvollzug leicht höher, im Sicherheitsvollzug und Behandlungsvollzug leicht tiefer.

⁷ Die Kostgeldliste des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz findet sich unter: http://www.prison.ch/images/stories/pdf/konkordat_nw_ch/201_Kostgeldliste_NWI.pdf.

grund von verschiedenen Vorfällen weniger Vollzugslockerungen gewährt werden (z.B. Arbeitsexternat, bedingte Entlassung etc.) und der Vollzug vermehrt in geschlossenen Anstalten durchzuführen ist.

2.2 Jugendstrafrecht (Beantwortung durch das Obergericht)

2.2.1 Beantwortung der Frage

Derzeit (Stand Mitte September 2013) sind insgesamt 13 Jugendliche vorübergehend oder während längerer Zeit in Erziehungseinrichtungen oder Massnahmenzentren platziert. Von diesen 13 Fällen liegen die Kosten aktuell in fünf Fällen über CHF 15'000.-- pro Monat.

Einen Sonderfall "Carlos" gibt es im Kanton Zug nicht. Die im Kanton Zug ebenfalls vorhandenen schwierigen und gefährlichen Jugendlichen sind entweder in geschlossenen Institutionen oder im Gefängnis untergebracht. Diese Massnahmen werden laufend auch mit Blick auf die Kostenfolge für die öffentliche Hand überprüft und soweit möglich angepasst. Die Sicherheit der Bevölkerung ist und wird ebenfalls massgeblich berücksichtigt.

Derzeit werden zwei dieser fünf Jugendlichen aufgrund massiver Gewalt- sowie weiterer Delikte in sogenannten Beobachtungsstationen im Rahmen einer laufenden Strafuntersuchung vorübergehend stationär abgeklärt und begutachtet (z.B. Geschlossene Abteilung Aufnahmeheim Basel, Geschlossene Wohngruppe Platanenhof, Geschlossene Durchgangsstation Winterthur, Beobachtungsstation Gfellergut). Hier fallen monatliche Kosten von CHF 15'840.-- bzw. CHF 25'170.-- an. Die anderen drei Jugendlichen sind im vorsorglichen oder definitiven Massnahmenvollzug (Kosten in einem Fall CHF 15'545.-- bzw. in zwei Fällen je CHF 20'460.-- pro Monat). Zwei dieser Jugendlichen begingen während der laufenden stationären offenen Unterbringung wiederholt beträchtliche Gewaltdelikte in Zug. Daher und aufgrund von Flucht- und Wiederholungsgefahr mussten diese in eine geschlossene Einrichtung verlegt werden. Beim anderen Jugendlichen handelt es sich um eine sehr junge Person, welche aufgrund des Alters und des Anlassdeliktes in einem Schulheim mit einem höheren Betreuungsbedarf untergebracht werden musste.

2.2.2 Zum Verständnis der jugendstrafrechtlichen Strafen und Massnahmen

Täter im Alter von 10 bis 18 Jahren unterstehen dem Jugendstrafgesetz (JStG), das sich grundsätzlich vom Erwachsenenstrafrecht unterscheidet. Während im Erwachsenenstrafrecht auf die Tat abgestellt wird, steht im Jugendstrafrecht die Persönlichkeit des jugendlichen Rechtsbrechers im Vordergrund. Das Jugendstrafgesetz verfügt über einen eigenen Sanktionenkatalog und unterscheidet zwischen sog. Schutzmassnahmen und Jugendstrafen. Dahinter steht die gesetzgeberische Idee, dass Jugendliche noch geformt und durch Erziehung wirksamer als durch Vergeltung vor weiteren Rechtsbrüchen abgehalten werden. Als mögliche Schutzmassnahmen stellt das Gesetz folgende Instrumente zur Verfügung:

- Die **Aufsicht** (Art. 12 JStG) als ambulante Massnahme ist eine lockere Kontrolle der Eltern mit geringen Einflussmöglichkeiten auf deren Erziehungsverhalten.
- Bei der **Persönlichen Betreuung** (Art. 13 JStG) als ambulante Massnahme hat ein Helfer/eine Helferin bei der Erziehung des Jugendlichen in Form von Beratung und Unterstützung der Inhaber der elterlichen Sorge mitzuwirken und den Jugendlichen persönlich zu betreuen.
- Die **Ambulante Behandlung** (Art. 14 JStG) ist dann anzuordnen wenn die Abklärung der Persönlichkeit ergibt, dass ein Jugendlicher unter einer psychischen Störung leidet, in

seiner Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt ist bzw. von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig ist.

- Die **Unterbringung** (Art. 15 JStG) ist die kostenintensivste jugendstrafrechtliche Massnahme. Sie kann bei Pflegefamilien oder in Erziehungs- bzw. Behandlungseinrichtungen vollzogen werden. Die Unterbringung wird nach intensiver Persönlichkeitsabklärung nur dann angeordnet, wenn die weniger einschneidenden Schutzmassnahmen gemäss Art. 12 - 14 JStG für die notwendige Erziehung und Behandlung des Jugendlichen nicht ausreichen.

Beim Fällen der Sanktion (Schutzmassnahme oder Strafe) ist daher den Lebens- und Familienverhältnissen sowie der Persönlichkeit des jugendlichen Straftäters besondere Beachtung zu schenken. Zur Festlegung der geeigneten Massnahme sind vom Jugendanwalt die entsprechenden psychosozialen Abklärungen gemäss Art. 9 JStG durchzuführen. Erzieherische Massnahmen, etwa die Einweisung in ein Heim, eine Pflegefamilie oder in eine Anstalt, werden unabhängig von der Schwere des Delikts verordnet, wenn der Täter in seiner Persönlichkeitsentwicklung gestört ist und dies für eine erfolgreiche Resozialisierung nötig erscheint. Da vielfach auf massive Delinquenz im Jugendstrafrecht nicht anders reagiert werden kann und/oder Jugendliche und Eltern sich an solchen Abklärungen nicht beteiligen wollen, werden diese Abklärungen und Begutachtungen in sogenannten Beobachtungsstationen durchgeführt. Solche Aufenthalte und Beobachtungen in teilweise geschlossenen Heimen dauern mehrere Monate und dienen schliesslich als Entscheidungsgrundlage für das erkennende Gericht. Für die definitive Anordnung von stationären Massnahmen und Freiheitsentzügen von über drei Monaten ist das Gericht zuständig (Art. 34 JStPO). Der Vollzug obliegt auch in diesen Fällen dem Jugendanwalt.

2.2.3 Vollzugsinstitutionen

Im Kanton Zug gibt es weder stationäre Einrichtungen für den Jugendstraf- oder Massnahmenvollzug noch solche für entsprechende sozialpsychologische Abklärungen und Begutachtungen. Auch die Gefängnisplätze im Kanton Zug sind gemäss den Bundesvorgaben nicht für den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Freiheitsstrafen geeignet. Die durch den Kanton Zug platzierten Jugendlichen müssen daher in Einrichtungen anderer Kantone (v.a. BE, BS, AG, ZH, SG, TG) untergebracht werden, in Ausnahmefällen auch in gut ausgewählten privaten Einrichtungen (worunter auch Pflegefamilien). Es handelt sich dabei allesamt um vom Kanton und/oder Bund anerkannte Institutionen. In solchen ausserkantonalen Einrichtungen sind die Tarifsätze für ausserkantonale Jugendliche - somit auch für Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Zug - vielfach um Einiges höher. Diese Tarife sind durch die heimführenden Kantone vorgegeben. Auf die Tarifgestaltung haben die Behörden des Kantons Zug keinerlei Einfluss.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass sich die jährlichen Gesamtausgaben für den Straf- und Massnahmenvollzug bei Jugendlichen in den letzten sechs Jahren auf durchschnittlich rund 1.49 Mio. Franken belaufen haben.

2.2.4 Kosten von stationären psychosozialen Abklärungen und Begutachtungen sowie Unterbringungen in Erziehungs- und Ausbildungsinstitutionen

Stationäre erzieherische Massnahmen sind teuer, insbesondere wenn diese zum Schutz der Bevölkerung in einer geschlossenen Einrichtung vollzogen werden müssen (höherer Personal- und Infrastrukturaufwand). Aufgrund der geringen Anzahl der für Jugendliche zur Verfügung stehenden geschlossenen Plätze besteht für den Jugendanwalt vielfach keine Wahlmöglichkeit.

Die Kostensätze für stationäre Abklärungen und Begutachtungen bewegen sich in der Regel zwischen ca. CHF 500.-- (offen) bis ca. CHF 850.-- (geschlossen), in geschlossenen Psychiatrien bis CHF 1'450.-- pro Tag. Solche Abklärungen werden schon aus Kostengründen wenn immer möglich auf wenige Monate (3 - 6) limitiert und dienen ausschliesslich der oben erläuterten Persönlichkeitsabklärung und Begutachtung. Solche Beobachtungsheime weisen aufgrund ihrer Aufgabe einen im Vergleich zu Massnahmenvollzugseinrichtungen (Erziehungsheime oder Massnahmenzentren) höheren Aufwand für Betreuung, interne Schulung und Vorabklärungen für berufliche Integration auf. Zudem verfügen die meisten über eine psychologische, therapeutische und medizinische Betreuungsmöglichkeit. Die Persönlichkeitsabklärungen in solchen Institutionen haben jedoch nicht den Charakter einer Langzeitbetreuung. Das Ziel ist, aufgrund des Gutachtens und der im stationären Rahmen gemachten Feststellungen die unter Berücksichtigung des Öffentlichkeitsschutzes, der Kostenfolge sowie auch mit Blick auf die positive Entwicklung des Jugendlichen erfolgversprechendste Lösung zu finden.

Der Vollzug gerichtlich angeordneter Schutzmassnahmen findet in der Regel in Berufsbildungsheimen oder Massnahmenzentren statt. Die Tageskostenansätze bewegen sich dort zwischen ca. CHF 350.-- (offen) und ca. CHF 650.-- (geschlossen).

2.2.5 Abschliessende Bemerkungen

Hervorzuheben ist die Unterscheidung zwischen kurzfristigen Interventionen im Rahmen von sogenannten Beobachtungen/Begutachtungen und effektiven Vollzügen nach rechtskräftiger Verurteilung (worunter auch der Fall "Carlos"):

Die umgehende Versetzung von Jugendlichen nach schweren Straftaten und bei Rückfallgefahr in Beobachtungsstationen zwecks psychosozialer Abklärung und Begutachtung hat sich bewährt. Im Rahmen von Beobachtungsaufenthalten spürt der Jugendliche nicht nur umgehend eine Reaktion auf seinen Rechtsbruch, er muss sich auch aktiv mit dem Tatgeschehen und deren Folgen auseinandersetzen. Weiter werden die Grundlagen für das nachfolgende Gerichtsverfahren erarbeitet. So kann der jugendliche Rechtsbrecher der erforderlichen Persönlichkeitsabklärung nicht entweichen, muss sich den Tatfolgen stellen und der Resozialisierungsprozess wird eingeleitet.

Die längerfristig angelegten Massnahmenvollzüge werden durch die Gerichte angeordnet und vom Jugendanwalt umgesetzt. Sie dienen, gemäss der gesetzlichen Ausrichtung im Jugendstrafrecht, der Wiedereingliederung, Resozialisierung sowie der beruflichen und sozialen Integration. Diese Massnahmen werden in ausserkantonalen Schul-, Berufsbildungsheimen sowie Massnahmenzentren oder bei Pflegefamilien vollzogen. Solche stationären Massnahmen sind in der Regel im Vergleich zu den oben erwähnten Beobachtungsstationen kostengünstiger, da eine weniger intensive Betreuung benötigt wird. Vielfach wurde die entsprechende Vorarbeit bereits in den Beobachtungsstationen geleistet.

Regierungsratsbeschluss vom 1. Oktober 2013

Beschluss des Plenums des Obergerichts vom 18. September 2013